

die eine „besondere Gnade“ (*specialis gracia*) im Kloster Hirsau zusammengeführt habe, um als Söhne der Verheißung zur wahren Verheißung zu gelangen. Den Hirsauer Mönchen komme es zu, kraft ihrer gnadenhaften Berufung „frei zu sein“ (*liberi esse*) – frei insbesondere von jenen Befugnissen, die der Speyerer Bischof über das Kloster Hirsau auszuüben beanspruche.

Als Garanten dafür, daß die Hirsauer „Phalanx der Mannen Christi“ (*virorum Christi cuneus*) weder durch das niedrige Profeßalter der Mönche (*etas infirmior*) noch durch das „schwächere Geschlecht“ (*infirmior sexus*) und auch nicht durch herrschsüchtige, friedienstörende Bischöfe Schaden nehme, bringt der Verfasser des Privilegs den Erzbischof von Mainz ins Spiel. Die enge Verbindung zwischen Hirsau und Mainz läßt er den Papst zum einen mit dem Hinweis begründen, daß es für die Mönche von Hirsau schwierig sei, angesichts der weiten Entfernung zwischen Hirsau und Rom ihre Beschwerden dem Papst in Rom zu Gehör zu bringen; zum anderen legt er Urban den Satz in den Mund, daß bereits seine Vorgänger den Erzbischof von Mainz beauftragt hätten, in deutschen Landen an ihrer Stelle tätig zu sein⁹⁹.

Papst Urban gibt dem Hirsauer Abt den Rat, sich jedesmal, wenn in Mainz ein neuer Erzbischof geweiht werde, in der erzbischöflichen Metropole einzufinden und im Interesse seines Klosters persönliche Verbindungen mit dem neuen Erzbischof zu knüpfen. Dem jeweils neugeweihten Erzbischof von Mainz möge er ein Exemplar des päpstlichen Privilegs zeigen, um dessen künftiger Unterstützung sicher zu sein. Der Sache dienlich sei es überdies, wenn er sich bereit erkläre, für den Erzbischof von Mainz dessen Pallium in Rom abzuholen; das gebe ihm überdies Gelegenheit, als besonders privilegierter Sohn und Hausgenosse des Papstes mit diesem in Kontakt zu kommen¹⁰⁰.

In einer der Datumszeile folgenden Nachbemerkung, die sich als Erfahrungsbericht eines Hirsauer Mönchs zu erkennen gibt, heißt es dann noch:

und die Frage der Selbstheiligung, in: Festschrift Alfons Becker (1987) S. 168. Zur Frage von dessen Echtheit vgl. ebd. S. 169 f. – Gleich Urban bemühte auch der Verfasser des Hirsauer Urban-Privilegs den Geist Gottes, um sich von kirchenrechtlichen Bindungen an den Ortsbischof freizumachen. Papst Urban suchte in seiner Kirchenpolitik die Autorität des Bischofs zu stärken und die Einheit des Bistums zu wahren. Andererseits gebrauchte er selbst eine theologische Argumentationsfigur, die geeignet erschien, Ansprüche des Individuums und Interessen der Korporation gegen bischöfliche Amtsautorität durchzusetzen.

⁹⁹) Siehe unten S. 527. Zu den realpolitischen Hintergründen dieser Aussagen vgl. B ü t t n e r, Trithemius (wie Anm. 2) S. 138 f.

¹⁰⁰) Siehe unten S. 528.